# Inhaltsverzeichnis:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	3
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
<ol> <li>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München, Schreiben vom 16. Juni 2017, eingegangen am 20. Juni 2017</li> </ol>	4
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 19. Juni 2017, eingegangen am 21. Juni 2017	7
<ol> <li>Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 28. Juni 2017, eingegangen am 3. Juli 2017</li> <li>Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Immissionsschutz, Stellungnahme vom 2. Juni 2017</li> <li>Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Naturschutz, Stellungnahme vom 28. Juni 2017</li> </ol>	9 11 13
II. BÜRGER, BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN, DIE AUF IHRE BEREITS ABGEGEBENEN STELLUNGNAHMEN VERWEISEN	15
4. Herr Helmut Weisel, Bubenreuth, Schreiben vom 20. Juni 2017, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 21. Juni 2017	15
5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Schreiben vom 23. Mai 2017, eingegangen am 29. Mai 2017	15
6. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 29. Mai 2017, eingegangen am 1. Juni 2017	15
7. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 13. Juni 2017, eingegangen am 19. Juni 2017	15
III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDI OHNE EINWÄNDE	EN 16
8. Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 31. Mai 2017, eingegangen am 7. Juni 2017	16
9. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 2. Juni 2017, eingegangen am 12. Juni 2017	16
10. Bayernwerk AG, Netzcenter Nürnberg, Schreiben vom 6. Juni 2017, eingegangen am 12. Juni 2017	16
11. Planungsverband Region Nürnberg, Telefax vom 12. Juni 2017	16
12. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 12. Juni 2017, eingegangen am 14. Juni 201	716
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 13. Juni 2017, eingegangen am 19. Juni 2017	1 16
14. Stadt Baiersdorf, E-Mail vom 21. Juni 2017	16
15. Gemeinde Langensendelbach, E-Mail vom 19. Mai 2017	16
16. Gemeinde Möhrendorf, E-Mail vom 22. Mai 2017	16
17. Gemeinde Marloffstein, Schreiben vom 23. Juni 2017, eingegangen am 26. Juni 2017	16

16

18. Stadt Erlangen, Telefonat vom 8. Juni 2017

# IV BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG

19. Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach

**17** 

Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 22. Mai bis 22. Juni 2017 erneut Gelegenheit gegeben, um zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Frist ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

# I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit ist lediglich das Schreiben von Herrn Helmut Weisel eingegangen, das unter Punkt III dieser Abwägung behandelt wird.

### II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

# 1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München, Schreiben vom 16. Juni 2017, eingegangen am 20. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

# Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie bereits in vorausgegangenen Stellungnahmen mitgeteilt und auch in die Begründung übernommen, werden durch das Vorhaben zwei Bodendenkmäler teilweise überplant: Denkmal Nr. D-5-6332-0062 und D-5-6332-0061, Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Sollte nach

Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\_grundlagen\_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen

Mit freundlichen Grüßen

Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Dr. Jochen Haberstroh

Das Landesamt weist darauf hin, dass für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

# Würdigung des Sachverhalts:

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde zwischenzeitlich vom Investor, der Firma Enerparc AG, beantragt.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München, vom 16. Juni 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

16:0

## Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 19. Juni 2017, eingegangen am 21. Juni 2017

19.06.2017

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom/ Bearbeiter: Schreiben vom 18.05.2017, Herr Köhler

 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord"; Gemeinde Bubenreuth

Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Strecke 5900/ Nürnberg Hbf. - Bamberg / von ca. km 27,800 bis ca. km 28,800 / links und rechts der Bahn 110-kV Bahnstromleitung Nr. 419, Abzw. Nürnberg - Ebensfeld im Bereich der Maste Nr. 8089 und Nr. 8092

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Die vorgelegte Bauleitplanung tangiert Ausbauplanungen der DB Netz AG innerhalb des Planfeststellungsabschnitts 17 des Projektes VDE 8 / Projektabschnitt VDE 8.1.1.

Wie bereits mehrfach in unseren Stellungnahmen zu den vorangegangen Beteiligungen im o.g. Verfahren mitgeteilt werden die Flurstücke 604, 605, 608, 610, 613 und 618 für die Realisierung der Baumaßnahme benötigt.

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren kann jedoch keine Beurteilung zu den Grundstücksgrenzen bzw. eine Beurteilung, ob die für die Bahnausbaumaßnahmen benötigten Flächen durch die Planung freigehalten werden sowie eine Prüfung der Einhaltung von sicherheitsrelevanten Abständen zur Bahnanlage, etc. erfolgen.

Zur Prüfung ist eine Bemaßung der Abstände zur Bahnanlage erforderlich sowie die Angabe wie breit der Rettungsweg der Bahn ist.

Ohne Vorlage dieser relevanten Angaben kann der vorgelegten Planung seitens der DB Netz AG nicht zugestimmt werden.

Unsere bereits ergangen Stellungnahmen vom 24.04.2015 (Zeichen: TÖB-MÜ-15-6726, 6727), vom 20.07.2015 (Zeichen: TÖB-MÜ-15-6984, 6985) und vom 08.10.2015 (Zeichen: TÖB-MÜ-15-7324, 7325) sind weiterhin gültig und zu beachten.

Die Bauleitplanung tangiert weiter die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 414, Abzw. Nürnberg-Ebensfeld im Bereich der Masten 8089 bis 8092 der DB Energie GmbH.

Unter Beachtung der bereits abgegebenen Stellungnahmen der DB Energie GmbH vom 28.09.2016 (Zeichen: I.ET-S-S 3/419/BA36-16) und vom 16.04.2015 (Zeichen: I.ET-S-S 3/419/BA-10-15) bestehen seitens der DB Energie GmbH keine Einwände.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Frau Bücherl gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG DB Immobilier, Region

v./// /// /// i/

Daniela Bücherl

Von der Bahn wird bemängelt, dass die Abstände zu Bahnanlagen nicht vermaßt sind und somit eine Beurteilung nicht möglich ist.

## Würdigung des Sachverhalts:

Mit der Bahn wurde vereinbart, einen Korridor entlang der Bahnanlagen freizuhalten und diesen sowie den Rettungsweg im Plan nachrichtlich zu vermaßen. Der Flächennutzungsplan ist aufgrund seiner Maßstäblichkeit allerdings nicht das geeignete Planungsinstrument für exakte Vermaßungen. Die genauen Abstände zwischen dem jeweils außenliegenden Gleis und den ersten Modultischen bzw. der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage wird daher im Bebauunsplan bzw. in der Ausführungsplanung festgesetzt.

# Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, München, vom 19. Juni 2017 zur Kenntnis. Den Forderungen der Deutschen Bahn wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sowie der nachgelagerten Ausführungsplanung nachgekommen.

Abstimmungsergebnis:

16:0

# 3. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 28. Juni 2017, eingegangen am 3. Juli 2017

Bauleitplanungsrecht; 3. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubenreuth; Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger öffentlicher Belange im Landratsamt Erlangen-Höchstadt nehmen zum o. g. Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

### Städtebauliche und planungsrechtliche Würdigung:

Derzeit erfolgt noch eine Prüfung, ob die zwischenzeitlich geänderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ihren Anlagen entsprechend der Anforderungen des BauGB ausgelegt wurde.

In der Begründung auf Seite 9 und 21 fehlen Flurnummern des Geltungsbereichs (z. B 601).

Es wird empfohlen, die Legende des bestehenden Flächennutzungsplans mit einzufügen damit alle Planzeichen des Plandokuments erklärt sind.

Da die Bauverbotszone im Flächennutzungsplan nicht ersichtlich ist, kann diese aus der Legende des FNP-Entwurfs herausgenommen werden.

#### Würdigung des SG 40.2, Immissionsschutz:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 40, Naturschutz:

Wird nachgereicht.

Würdigung des SG 40, Umweltrecht:

Keine Einwände.

Würdigung des SG 73, Gesundheitsrecht:

Keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter

Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht werden vier Anregungen vorgebracht.

## Würdigung des Sachverhalts:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde in der aktuellen Ausfertigung öffentlich ausgelegt. Allerdings wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein falsches Datum für das Gutachten angegeben. Die Planunterlagen sollten entsprechend berichtigt werden.

Die angegebenen Flurnummern in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Die Legende des ursprünglichen Flächennutzungsplanes sollte in der Legende ergänzt werden.

Die Bauverbotszone ist aus planerischer Sicht in der Planzeichnung richtig wiedergegeben und ersichtlich.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 28. Juni 2017 zur Kenntnis. Den ersten drei Anregungen des Landratsamtes wird nachgekommen.

Abstimmungsergebnis:

# 3.1. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Immissionsschutz, Stellungnahme vom 2. Juni 2017

Beteiligung der Trä	iger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung				
	(§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)				
14 24 27					
em konkreten Planverfahren gegeben. Z hgerechtes und optimales Planergebnis :	öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu weck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, hen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.				
Gemeinde:					
Bubenreuth					
Flächennutzungsplan	mit Landschaftsplan				
Bebauungsplan	The first and the second of the C				
für das Gebiet					
imit Grünordnung dient der Deckung dringenden	Wohnbedarfs la nein				
THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAME	und Erschließungsplan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord, Stand: 06.03.2017				
Sonstige Satzung	× .				
Frist für die Stellungnahme	(§ 4 BauGB)				
Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 Bat	uGR-Maßrahmen(i)				
äger öffentlicher Belange					
	as Balanca (wit Assalsi Burd Tal Na V				
	ner Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)				
Name / Stelle des Trägers öffentlich Landratsamt Erlangen-Höc	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz,				
Name / Stelle des Trägers öffentlich Landratsamt Erlangen-Höc					
Name / Stelle des Trägers öffentlich Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz,				
Name / Stelle des Trägers öffentlich Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl Keine Äußerung	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting				
Name / Stelle des Trägers öffentlich Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl Keine Äußerung	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz,				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc  Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Li	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc  Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Li	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting				
Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höck Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li  Beabsichtigte eigene Planunge	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li  Beabsichtigte eigene Planunge  Einwendungen mit rechtlicher Verbi Abwägung nicht überwunden werde	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting  andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen  und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angahe des Sachstands indlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höck  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li Beabsichtigte eigene Planunge  Einwendungen mit rechtlicher Verbi Abwägung nicht überwunden werde	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting  andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen  und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angahe des Sachstands indlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höch  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li  Beabsichtigte eigene Planunge  Einwendungen mit rechtlicher Verbi Abwägung nicht überwunden werde	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting  andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen  und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands indlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfäll in der in können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li  Beabsichtigte eigene Planunge  Einwendungen mit rechtlicher Verbi Abwägung nicht überwunden werde	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting  andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen  und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands indlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfäll in der in können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)				
Name / Stelle des Trägers öffentlich  Landratsamt Erlangen-Höc Schloßberg 10, 91315 Höcl  Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Li  Beabsichtigte eigene Planunge  Einwendungen mit rechtlicher Verbi Abwägung nicht überwunden werde  Einwendungen  Es bestehen keine Einwänd	hstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, hstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting  andesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen  und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands indlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfäll in der in können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)				

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Blendwirkung:

Eine zu berücksichtigende Blendwirkung durch die geplanten Photovoltaikanlage infolge der Sonneneinstrahlung kann in erster Linie nur für Immissionsorte östlich oder westlich der Anlage angenommen werden, wenn diese näher als 100 m an der Anlage errichtet sind.

Geräuschimmissionen:

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen können Geräuschemissionen (z.B. Grundstückspflege, Betrieb elektrischer Anlagen, etc.) auftreten. Allerdings ist wegen der vorhandenen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.

espeichen unter: F./ag/Plase/IMM/BPU-Bebauungspläne/Babeurnsath/V+E Plan Photovoltaik-Afrikge Babeurnath-Nord - 176602 do

# I. Schreiben an

Sachgebiet 62.1 im Hause

Herrn Kolb

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung

Blendwirkung kann nur an Wohngebäuden auftreten, die näher als 100 Meter östlich oder westlich der Anlage liegen.

#### Würdigung des Sachverhalts:

Im genannten Bereich befinden sich keine Wohngebäude. Geräuschemissionen sind aufgrund der Entfernung zu Wohngebäuden nicht zu erwarten.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Störende Immissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

### Abstimmungsergebnis:

# 3.2. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Naturschutz, Stellungnahme vom 28. Juni 2017

1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
	(§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)
	er Hinweis. Beteiligung wird Ihnen als Tritger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu
nem k	onkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein schtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind auzugeben,
ımit di	e Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.
Gen	einde:
e .72+15	Bubenreuth
$\boxtimes$	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	Bebauungsplan 3. Änderung
	für das Gebiet Photovoltaikanlage Bubenreuth-Nord
Ш	mit Grünordnung
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
Ц	Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
Щ	Sonstige Satzung
M	Frist für die Stellungnahme 28.06.2017 (§ 4 BauGB)
П	Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
	The French (\$ 2,1100 T Day of The Control of The Co
Leen.	w CC All Alice Dall
rage	r öffentlicher Belange
Nan	e / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)
CONTRACT	
Lar	dratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz.
Sch	lloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm
	그리아 아이에 대통령하는 아이를 하면 한 아이들이 없어 하면 하면 하면 하면 하면 하는데
	Keine Äußerung
H	Keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen
8	
8	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen
Sac	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des
Sact	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1. Abs. 4 BauGB auslösen
Sach	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands
Einv	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands  vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der
Einv	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands
Einv	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands  vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der ägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einv Abw	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands  vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der
Einv Abw	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands  vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der ägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einv Abw	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § I. Abs. 4 BauGB auslösen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des istands  vendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der ägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  Einwendungen

m: a.a.a	
BNatSchG, BayNatSchG, BauGB	www.comandicology.com
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ar	usnahmen oder Befreiungen)
Sonstige fachliche Informationen und En nach Sachkomplexen, jeweils mit Begrün	opfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert
inter deciriospienes, jewens init begran	dung time ggs. Reconsgramminge
	Sel
	Unterschrift, Dienstbezeichnung

In der Begründung wurde ein falsches Datum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angegeben.

# Würdigung des Sachverhalts:

Mit dem geänderten Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurde die ergänzte und berichtigte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die im Vorfeld von der Unteren Naturschutzbehörde so akzeptiert wurde, mit dem Stand vom 1. Februar 2017 erneut öffentlich ausgelegt. Lediglich in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde ein falsches Datum genannt, das sich auf die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung, Fassung mit Stand 01/2013" bezieht. Die Planunterlagen sollten entsprechend berichtigt werden.

# Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

15:1

- II. Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen verweisen
- 4. Herr Helmut Weisel, Bubenreuth, Schreiben vom 20. Juni 2017, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 21. Juni 2017
- 5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Schreiben vom 23. Mai 2017, eingegangen am 29. Mai 2017
- 6. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 29. Mai 2017, eingegangen am
  1. Juni 2017
- 7. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 13. Juni 2017, eingegangen am 19. Juni 2017

III.	Behörden.	Träger	öffentlicher	Belange	und Nachbard	gemeinden	ohne Einwände

- 8. Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 31. Mai 2017, eingegangen am 7. Juni 2017
- 9. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 2. Juni 2017, eingegangen am 12. Juni 2017
- 10. Bayernwerk AG, Netzcenter Nürnberg, Schreiben vom 6. Juni 2017, eingegangen am
  12. Juni 2017
- 11. Planungsverband Region Nürnberg, Telefax vom 12. Juni 2017
- 12. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 12. Juni 2017, eingegangen am 14. Juni 2017
- 13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 13. Juni 2017, eingegangen am 19. Juni 2017
- 14. Stadt Baiersdorf, E-Mail vom 21. Juni 2017
- 15. Gemeinde Langensendelbach, E-Mail vom 19. Mai 2017
- 16. Gemeinde Möhrendorf, E-Mail vom 22. Mai 2017
- 17. Gemeinde Marloffstein, Schreiben vom 23. Juni 2017, eingegangen am 26. Juni 2017
- 18. Stadt Erlangen, Telefonat vom 8. Juni 2017

# IV Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden im Schreiben vom 18. Mai 2017 gebeten, bis spätestens 19. Juni 2017 zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Stillschweigend wurden noch Stellungnahmen berücksichtigt und in diese Abwägung eingearbeitet, die bis zum 30. Juni 2917 eingegangen sind. Nachdem auch dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

19. Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach

Diplom-Geograph Norbert Köhler Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: 11. Juli 2017 Aufgestellt: Kronach, im Juli 2017